

Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1853)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415909>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Resultat

der

Staatsverwaltung

im Jahr 1853.



Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten.

Infolge der vom Großen Rathe getroffenen Wahl ging das Präsidium des Regierungsrathes mit dem 1. Juni 1853 an Herrn R.-R. Fischer über, welcher mit dem Vorsetze in dieser Behörde auch die im §. 6 des Organisationsgesetzes vom 25. Januar 1847 dem Regierungspräsidenten zugewiesenen Geschäfte besorgte. Zu seinem Vizepräsidenten erwählte der Regierungsrath den Herrn R.-R. Blösch.

I. Verhältnisse zum Auslande.

Es fanden im Jahre 1853 keine Verhandlungen mit fremden Regierungen statt, wobei das Regierungspräsidium als vorberathende Behörde thätig zu sein im Falle gewesen wäre.

II. Verhältnisse zur Eidgenossenschaft.

A. Zum Bunde im Allgemeinen.

Vom Großen Rathe wurden für das Jahr 1853 als Vertreter des Kantons im schweizerischen Ständerathe bestätigt die Herren Oberst Kurz und Gerichtspräsident Boivin.

Der Verkehr mit den Bundesbehörden, soweit er in die Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten fiel, bot nichts Bemerkenswerthes dar. Dagegen dürfte hier der Ort sein, der fünften Säcularfeier des Eintritts von Bern in den Bund der Eidgenossen mit einigen Worten Erwähnung zu thun. Eingedenk der schönen, im Schweizervolke lebenden Sitte, hervorragende Ereignisse der Vorzeit zu feiern und die Erinnerung an dieselben durch passende Feste zu beleben, that die Regierung den ersten Schritt, indem sie im Herbst 1852 die Stadtbehörden von Bern zur Betheiligung an der Feier des fünfhundertjährigen Bestandes der engern Verbrüderung Berns mit der Eidgenossenschaft einlud, die Niedersetzung eines aus Abgeordneten des Regierungsrathes und der Stadtbehörden von Bern bestehenden Festausschusses veranlaßte und diesen mit der Bearbeitung des Festprogrammes beauftragte. Mit Rücksicht auf die bessere Jahreszeit, auf die Annehmlichkeit für auswärtige Festgäste und auf das passende Zusammentreffen mit den Jahrestagen von Laupen und Murten wurde das Fest auf den 21. und 22. Brachmonat verlegt. Damit jedoch der eigentliche Jahrestag des am 6. März 1353 erfolgten Eintritt Berns in den Schweizerbund nicht vorübergehe, ohne daß das Bernervolk in angemessener Weise an seine hohe Bedeutung erinnert werde, erließ der Regierungsrath eine Proklamation, welche am 6. März, der ohnehin auf einen Sonntag fiel, im ganzen Kanton von den Kanzeln verlesen wurde, wobei es dem Ermessen der Geistlichen anheimgestellt war, in der Predigt selbst auf jenes für unsere ganze nachfolgende Geschichte und staatliche Entwicklung so folgenreich gewesene Ereigniß weiter

Bezug zu nehmen. Der Große Rath, welcher gerade damals versammelt war, ehrte seinerseits das Andenken des Tages dadurch, daß er am 6. März gemeinschaftlich mit dem Regierungsrathe und dem Obergerichte in corpore dem öffentlichen Gottesdienste, theils im Münster, theils in der katholischen Kirche beiwohnte. Nachdem das Programm in seinen Grundzügen festgesetzt und vom Regierungsrathe im Allgemeinen gutgeheißen worden, wählte der Ausschuß ein aus 13 Mitgliedern bestehendes Zentralkomite, welchem die Ausführung dieses Programms übertragen wurde und welches ungesäumt die weitem Vorbereitungen für die Feier traf. Die Thätigkeit der Regierung beschränkte sich fortan im Wesentlichen darauf, die Einladungen an die auswärtigen, sowie an die einheimischen Behörden zu besorgen, welche man an dem Feste theilnehmen zu sehen wünschte. Ueberdies veranstaltete der Regierungsrath auf Kosten der Staatskasse die Prägung einer Festmedaille, zu welcher ein bekannter hiesiger Künstler, der sich überhaupt in mehrfacher Hinsicht sehr bedeutende Verdienste um das Fest erworben hat, die Zeichnung lieferte. Eine Beschreibung des Festes selbst kann und soll hier nicht gegeben werden; es genüge daran zu erinnern, daß das einstimmige Urtheil aller Theilnehmer dasselbe als eines der großartigsten und gelungensten Volksfeste bezeichnet hat, welches je in Bern, ja sogar in der Schweiz gefeiert worden sind.

B. Zu den Kantonen insbesondere.

Die Verhandlungen, welche unter diese Rubrik fallen, sind der Zahl nach unbedeutend. Erwähnung verdient einzig der Schritt, welchen die Regierung aus Anlaß der politischen Zustände des Kantons Freiburg beim Bundesrath gethan hat. Da jedoch dieser Schritt kurze Zeit nachher Gegenstand einer einläßlichen Diskussion im Schooße des Großen Rathes gewesen ist, welche die förmliche Gutheißung desselben von

Seite der obersten Landesbehörde zum Ergebniß gehabt hat, so wird es genügen, hier mit wenigen Worten an das Thatsächliche des Vorganges zu erinnern.

Unterm 22. April gab der Staatsrath von Freiburg dem Regierungsrathe Kenntniß von einem am nämlichen Tage ausgebrochenen, sofort mit Gewalt der Waffen unterdrückten Insurrektionsversuche. Da die Mittheilung mit der Erklärung schloß, das Ansehen der Regierung und der verfassungsmäßigen Ordnung sei gewahrt, demnach ein weiteres Verlassen der gesetzlichen Bahn von irgend welcher Seite nicht zu besorgen schien, so fand sich der Regierungsrath einstweilen zu einer Verfügung nicht veranlaßt. Unglücklicherweise aber entwickelten sich die Verhältnisse des Nachbarantons bald so, daß er aus seiner streng neutralen und passiven Stellung heraustreten zu müssen erachtete. Die Regierung Freiburgs nämlich, anstatt die Insurgenten vom 22. April auf gesetzlichem Wege der verdienten Strafe zu überweisen, ließ sich gleich Anfangs zu Maßregeln hinreißen, die nach hiesigem Erachten nicht nur mit der dortigen Verfassung in keiner Weise verträglich erfunden werden konnten, sondern auch neben den Freiburgern viele Hunderte von daselbst angesessenen Schweizern und insbesondere Bernern in ihren bürgerlichen Rechten und ihrem Eigenthume schwer bedrohte. Hierzu gehörten vor Allem die Aufstellung eines außerordentlichen Kriegsgerichtes, die massenhafte Einkerkelung dem Aufstande notorisch ganz fremd gebliebenen Personen, und das vom Großen Rathe beschlossene, ungeheuerliche Zwangsanzleihen.

Der Regierungsrath betrachtete diese Lage der Dinge im Kanton Freiburg für diesen selbst, für Bern als Nachbaranton und für die ganze Eidgenossenschaft als höchst gefährlich; er glaubte daher, sich mit ernstest Vorstellung dagegen an den Bundesrath wenden zu sollen, welchem zunächst obliegt, über die Verfassungen der Kantone zu wachen. Dieß geschah unterm 18. Mai. Nachdem eine Auseinandersetzung

der politischen Zustände des Kantons Freiburg vorausgeschickt worden, erklärte der Regierungsrath, er wolle gerne unerörtert lassen, welche Bedeutung diesen Zuständen zukomme, mit Beziehung auf die allgemeine Lage der Eidgenossenschaft, die von einem Augenblicke zum andern in die Stellung kommen könne, der vertrauenden Hingebung aller ihrer Bürger zu bedürfen. Als Regierung eines Nachbarkantons aber, der als solcher in die Lage kommen könne, für die Folgen dieser Zustände einstehen zu sollen, als Heimathbehörde vieler Hunderter im Kanton Freiburg angeessener bernischer Bürger halte er sich nicht bloß zu allgemeinen Betrachtungen über die angedeuteten Maßregeln, sondern zu förmlicher Ansprache gegen dieselben berechtigt. Der Regierungsrath habe seit Anbeginn seiner Verwaltung, ungeachtet mancher Differenzen in der Anschauungsweise über öffentliche Verhältnisse mit den bestehenden Behörden des Kantons Freiburg die freundlichsten Beziehungen unterhalten; er hoffe auch in diesem Geiste die uralten Verhältnisse zwischen beiden Kantonen ferner erhalten zu sehen, und werde gegen Freiburg nicht weniger als gegen sämtliche übrige geliebte Mitstände alle Pflichten, welche der Bund ihm auferlege, treu und redlich erfüllen. Aber die Regierung von Freiburg wolle nicht übersehen, daß die Bedingung ihrer Anerkennung als verfassungsmäßiges Organ des Kantons in der eigenen Heilighaltung der Verfassung liege, und daß durch das Hinaustreten aus derselben sie den Boden derjenigen betrete, welche den Gewaltakt vom 22. April unternommen, und die Voraussetzungen vernichte, an welche nach bestehendem Rechte ihr Anspruch auf bundesgemäße Unterstützung geknüpft sei. Das Schreiben schloß mit folgenden Worten: „Ohne Zweifel hat die h. Bundesbehörde bereits „den Zuständen des Kantons Freiburg ihre amtliche Fürsorge zugewendet, unser Schluß soll daher nicht sowohl auf „Anregung entsprechenden Einschreitens, als auf Unterstützung „desselben gerichtet sein; indem wir Sie dringend bitten,

„im Interesse unsers Kantons, des Kantons Freiburg selber
„und der gesammten Eidgenossenschaft mit allem Ernste die
„durch S. 5 der Bundesverfassung bestimmte Aufgabe im
„Auge zu halten, im Namen des Bundes zu wachen, wie
„über die Rechte und Befugnisse der Behörden, so nicht
„minder über die Verfassung, die Freiheit, die Rechte des
„Volkes und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger.“

Dieser Schritt erfuhr, wie es der Regierungsrath natürlich vorausah, eine sehr verschiedenartige Beurtheilung, sowohl im Schooße schweizerischer Behörden, als in der Tagespresse, auf welche es aber nicht der Fall sein mag, hier einläßlich zurückzukommen. Nur das Eine bleibt zu bemerken übrig, daß der Große Rath von Bern, auf geschehene Anzeige, daß er durch förmlichen Beschluß sich mit dem Schritte des Regierungsrathes nicht einverstanden erklären möchte, am 27. Mai Gegentheils erkannte:

nach Einsicht des vom Regierungsrathe unterm 18. Mai der Angelegenheiten des Kantons Freiburg wegen an den schweizerischen Bundesrath gerichteten Schreibens spreche er über dasselbe seine volle Billigung aus.

III. Verhältnisse zum Innern des Kantons.

A. Auf den Staatsorganismus bezügliche Fragen.

Der bereits im letztjährigen Verwaltungsberichte erwähnte Dekretsentwurf, betreffend die Aufhebung der Deffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes, erhielt am 14. März die definitive Genehmigung des Großen Rathes. Der Art. 2 desselben trug dem Regierungsrathe auf, dafür zu sorgen, daß seine Verhandlungen und Beschlüsse, soweit sie sich zur Deffentlichkeit eignen, auf angemessene Weise zur Kenntniß des Publikums gelangen. Das Dekret sollte in Kraft treten, sobald im Sinne dieses Beschlusses die ent-

Stat

über die im Kanton Bern Gebornen und Verstorbenen, so wie der eingetragten Ehen im Jahr 1853.

Table with columns for Amtbezirke, Geborne, Getaufte, Ungetaufte, Verstorbene, and Altersperioden der Verstorbenen. Includes sub-columns for gender and age groups.

sprechenden Anordnungen getroffen sein würden. Verschiedene Wege boten sich dar, um die Veröffentlichung der Regierungsrathsverhandlungen zu bewerkstelligen. Nachdem darüber das Gutachten der Staatskanzlei und der Finanzdirektion eingeholt worden, beschloß der Regierungsrath, nach dem Antrage derselben, den Redaktionen derjenigen Zeitungsblätter, welche von der Deffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes Gebrauch gemacht hatten, den Vorschlag machen zu lassen, gemeinschaftlich Jemand zu bezeichnen, welcher jeweilen zu ihren Händen auf der Staatskanzlei die Mittheilung derjenigen Verhandlungen und Verfügungen in Empfang zu nehmen hätte, die für die Deffentlichkeit bestimmt wären. Dieser Vorschlag wurde bloß von zwei Zeitungsredaktionen angenommen, die übrigen haben vorgezogen, ihre Nachrichten über Verhandlungen des Regierungsrathes in denjenigen Blättern zu schöpfen, welche die ersten Mittheilungen davon bringen.

Das Dekret, betreffend die Ausübung von Verufen durch Staatsbeamte, welches dem Großen Rathe schon im Jahr 1852 vorgelegt worden war, kam im Laufe des Jahres 1853 ebenfalls zur zweimaligen Berathung und trat am 10. Oktober in Gesetzeskraft.

B. Politische Abstimmungen und Wahlverhandlungen.

Die im Jahre 1853 stattgehabten Wahlverhandlungen bieten nichts Bemerkenswerthes dar; sie bestanden theils in der jährlich wiederkehrenden Erneuerung der Kantonalgeschwornen, theils in der Wiederbesetzung erledigter Stellen im Großen Rathe, in den Amtsgerichten u. s. w. Bei Anordnung dieser Wahlen war der Regierungsrath stets bemüht, zu verhindern, daß einzelne Wahlkreise nicht unnöthigerweise oft sich versammeln mußten.

C. Oberaufsicht über die Regierungsstatthalter und die Staatskanzlei.

Hier ist vorerst, obwohl streng genommen nicht in diese Rubrik gehörend, einer Besprechung zu erwähnen, welche der Regierungsrath mit den Regierungsstatthaltern gehabt hat. Da nämlich diese Bezirksbeamten sämmtlich zur Theilnahme am Bundesfeste eingeladen waren, so glaubte der Regierungsrath ihre Anwesenheit in Bern zu einer Konferenz mit denselben benutzen zu sollen, um über verschiedene Fragen ihre Ansicht einzuvernehmen. Die Besprechung fand statt Freitag den 24. Juni und war vorzugsweise der einläßlichen Berathung zweier Gesetzesentwürfe gewidmet, welche schon seit einiger Zeit zur Vorlage an den Großen Rath bereit waren, nämlich eines Gesetzesprojekts zu Verhinderung der leichtsinnigen Ehen und eines solchen zu Bekämpfung des Bettel- und Vagantenunwesens.

Bezüglich der Staatskanzlei wurde keine bemerkenswerthe Verfügung getroffen. Im Staatsarchiv wurden die früher begonnenen Arbeiten fortgesetzt.

D. Höhere Staatsicherheit.

Die öffentliche Ruhe und Ordnung wurde während des Jahres 1853 nie gestört; es mußten daher auch keinerlei außerordentliche Polizeimaßregeln angeordnet werden.

Die Schatzgelderangelegenheit fand ihre endliche Erledigung durch die vom Großen Rathe in seiner Sitzung vom 9. März gefaßten zwei Beschlüsse, welche also lauten:

Der Große Rath,

in Erwägung, daß es sich durch den gepflogenen Untersuchung heraus gestellt hat, daß der gesammte Betrag des alten bernischen Baarschatzes, welcher am 5. März 1798 im Schatzgewölbe lag, eine Beute der Franzosen geworden ist, wie dieß aus der durch den französischen Commissaire ordonnateur Rouhière am 26. Brumaire an VII (16. Nov. 1798) ausgestellten Generalrechnung erhellt;

in Erwägung ferner, daß in Betreff der sogenannten Oberländergelder bereits durch das helvetische Direktorium am 14. Januar 1799 und durch den Großen Rath des Kantons Bern am 24. März 1821 einschlagende Beschlüsse gefaßt worden sind;

in Erwägung, daß keinerlei neue Thatsachen vorliegen, welche den frühern Untersuchungsbehörden nicht bekannt gewesen wären und welche deren Urtheil hätten ändern können;

in Erwägung endlich, daß keine begründete Vermuthung vorliegt, als seien von diesen Oberländergeldern andere Summen gerettet worden, als diejenigen, welche durch den eheworigen bernischen Oberstkriegskommissär von Jenner im Januar 1799 der helvetischen Regierung und am 11. Febr. 1804 dem betreffenden bernischen Verwaltungskomitee verrechnet und welche am 14. Februar 1821 dem Staatsvermögen wieder einverleibt worden sind, und für welche derselbe quittirt und aller fernern Verantwortlichkeit für alle Zukunft enthoben worden ist,

erklärt

sich mit dem Resultat des dießfälligen Untersuchs befriedigt und findet sich nicht veranlaßt, die vorerwähnten einschlagenden Schlußnahmen irgendwie zu modifiziren.

Der Große Rath,

festhaltend am Beschlusse vom 8. Oktober 1851 und getreu dem Vertrage vom 17/26 Juni 1841, wodurch sämtliche Vermögensverhältnisse zwischen dem Kanton und der Stadt Bern endlich erledigt und ausgeglichen worden sind,

beschließt:

über die Anträge der Minderheit der Schatzgelderkommission wird zur Tagesordnung übergegangen.
